

# Konzept für Besuchskontakte des Senator-Willy-Blase-Hauses

Stand vom 18.08.2020

## 1. Grundlagen

- Der Schutz unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen vor einer Ansteckung mit COVID-19 ist wichtigstes Ziel.
- Die Sicherstellung der Versorgungsstandards für unsere Bewohner\*innen: Planbare Besuchszeiten helfen, Versorgungsstandards zu halten, da derzeit kein zusätzliches Personal für die Begleitung von Besuchen zur Verfügung steht.
- Haftungsrechtliche Absicherung
- Die einrichtungsspezifischen Konzepte können je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten abweichen.
- Bei einem COVID-19 positiv getesteten Fall in der Einrichtung wird die Lockerung des Besuchsrechts durch die zuständige Behörde sofort aufgehoben.

## 2. Voraussetzungen für einen Besuch gemäß Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Ein Besuch ist erlaubt, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten folgendes gewährleistet wird:

1. Sowohl Bewohner\*innen als auch Besucher\*innen sind symptomfrei. Der\*die Besucher\*in lebt nicht in einem Haushalt mit einer sich in Quarantäne befindlichen Person oder steht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person. Weiterhin dürfen Besucher\*innen sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
2. Besucher müssen sich in der Einrichtung anmelden und werden für eine evtl. erforderliche Kontaktpersonennachverfolgung registriert:
  - Datum des Besuchs
  - Name, Vorname sowie die Kontaktdaten der\*des Besucher\*in
  - Name, Vorname der\*des Bewohner\*in
  - Die erhobenen Kontaktdaten werden 21 Tage nach dem Besuch gelöscht.

3. Bewohner\*innen und Besucher\*innen werden bei jedem Besuch in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen. Die durchgeführte Einweisung wird dokumentiert:

- Besucher\*innen und Bewohner\*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS). Dieser MNS wird durch die Einrichtung gestellt. Besucher\*innen dürfen ihren privaten MNS nicht in der Einrichtung tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist während der gesamten Besuchszeit einzuhalten. Ausnahmen sind erlaubt bei nahen Angehörigen sofern während des Besuchs Bewohner\*in und Besucher\*in eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucher\*innen und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt.
- Nahe Angehörige im Sinne der Verordnung sind Ehepartner\*in, Lebenspartner\*in, Partner\*in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchwork-familie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige).
- Die Kontaktaufnahme erfolgt in Begleitung des Personals.
- Die\*der Besucher\*in führt beim Betreten und Verlassen der Einrichtung (des Bewohnerzimmers) eine korrekte Händedesinfektion durch.

### 3. Einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Umsetzung

- Alle Bewohner\*innen des SWBH haben das Informationsschreiben für Angehörige und den Infolyer zu Hygienemaßnahmen des Gesundheitsamtes erhalten, damit sie gut informiert sind, auch falls Angehörige sich bei Ihnen für einen Besuch ankündigen möchten.
- Bei Anfragen zu Besuchen erhalten Angehörige grundsätzlich auch diese beiden Unterlagen, spätestens jedoch zu Beginn des Besuches. Terminvereinbarungen müssen telefonisch und nach Terminverfügbarkeiten getroffen werden.
- Es wurde im II. OG ein Besucherraum eingerichtet, ausgestattet mit Tisch, zwei Stühlen, Plexiglastrennwand, Waschbecken, Seifen- und Handdesinfektionsspender. Ein Besuch auf den Zimmern der Bewohner\*Innen und damit in den Wohngruppen kann nicht zugelassen werden, da dort die Einhaltung insbesondere des Abstandsgebotes und das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes zielgruppenspezifisch nicht gewährleistet werden kann.
- Ablauf
  - ▶ Besucher klingeln im Dienstzimmer und warten vor der Haustür des Gebäudes.
  - ▶ Besucher\*innen werden vom Personal
    - begrüßt,
    - eine Einwegmaske ausgehändigt
    - gebeten, die Hände am Eingang zu desinfizieren
    - zum Besucherraum begleitet,
    - in die Hygienemaßnahmen eingewiesen, sowie
    - die „Checkliste/ Formular zur Einweisung von Besucher\*innen in erforderliche Hygienemaßnahmen für Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ erläutert und zur Unterschrift gebeten.

- ▶ Der\*die Bewohner\*in wird jetzt in den Raum dazu geholt.
- ▶ Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten. Der\*die Besucher\*in bekommt den linken Platz am Tisch, der\*die Bewohner\*in wird der rechte Platz zugewiesen. Beide Stühle sind jeweils als Besucher- und Bewohnerstuhl gekennzeichnet.
- ▶ Der\*die Bewohner\*in gibt dem Team Bescheid, wenn der Besuch wieder gehen möchte oder es wurde vorher eine Uhrzeit vereinbart.
- ▶ Der Besuch verlässt die Einrichtung in Begleitung des Personals und nutzt die Händedesinfektion an der Ausgangstür.
- ▶ Nach dem Besuch ist der Tisch und die Stühle mit dem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren und der Raum zu lüften.
- ▶ Mit dem Nutzer\*innenbeirat und den einzelnen Bewohner\*innen bzw. den Wohngruppen sind wir über das Besucherkonzept stets im regen Austausch.

Behördliche Vorgaben können das Besuchsrecht wieder einschränken.

Grundlage für das Besucherkonzept der AWO Bremen:

- Aktuelle Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen
- Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe Stand: 23.06.2020



Bremen